



3003 Bern, 13. Oktober 2022

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Bern**

betreffend

**Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung für die 4. Ausbautappe vom 22. Oktober 2015**

---

**stellt** das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 22. Oktober 2015 erteilte das BAZL der Flughafen Bern AG (Flugplatzhalterin und nachfolgend Gesuchstellerin) die Plangenehmigung für die 4. Ausbautappe. Mit Urteil des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2017 erwuchs die Plangenehmigung zur 4. Ausbautappe in Rechtskraft.
2. Gemäss Art. 37h Abs. 2 LFG<sup>1</sup> erlischt die Plangenehmigung, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Bauausführung begonnen worden ist. Nach Art. 37h Abs. 3 LFG kann die Genehmigungsbehörde die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist möglich, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung nicht wesentlich verändert haben.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

3. Mit Schreiben vom 29. August 2022 reichte die Gesuchstellerin gestützt auf die Bestimmungen von LFG und VIL<sup>2</sup> beim BAZL ein Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der oben genannten Plangenehmigung um drei Jahre bis zum 25. Oktober 2025 ein.
4. Mit Schreiben des BAZL vom 20. September 2022 wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, ihr Gesuch zu konkretisieren und näher zu begründen.
5. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2022 hat die Gesuchstellerin ihr Gesuch näher begründet und bringt insbesondere vor, dass gemeinsam mit einem Flughafenpartner das Projekt General Aviation Center (GAC) im Perimeter Belp realisiert werden solle. Es sei geplant, ein Gesuch für ein entsprechendes Hochbauprojekt (GAC) im Sektor Belp in der zweiten Jahreshälfte 2023 einzureichen. Bis Ende 2022 werde das Vorprojekt erarbeitet. Es gehe insbesondere darum, eine Entflechtung von Kleinaviatik und Helikopteroperationen vorzunehmen und dadurch das Safety-Risiko auf der bestehenden Seite zu eliminieren.
6. Aufgrund der nachgereichten Begründung der Gesuchstellerin kommt das BAZL zum Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung vom 22. Oktober 2015 (Rechtskraft am 25. Oktober 2017) für die 4. Ausbautetappe erfüllt sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer kann daher wie beantragt bis zum 25. Oktober 2025 genehmigt werden.

Die Auflagen aus der Plangenehmigung sind weiterhin gültig und umzusetzen.

7. Gemäss Art. 1.1 lit. g. der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information vom 29. Januar 2018 (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG<sup>3</sup>) ist für die Verlängerung der Gültigkeit rechtskräftiger Plangenehmigungen keine Anhörung des BAFU erforderlich.
8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>4</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Diese Verfügung wird der Flughafen Bern AG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination des Kantons Bern, der Gemeinde Belp sowie dem BAFU zugestellt.
10. Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departements

<sup>2</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>3</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

mentsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plange-  
nehmungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unter-  
zeichnen. Darunter fallen auch Verlängerungen von solchen Verfügungen.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die Gültigkeit der Plangenehmigung vom 22. Oktober 2015 (Rechtskraft am 25. Oktober 2017) für die 4. Ausbautappe wird um drei Jahre bis am 22. Oktober 2025 verlängert.
2. Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 22. Oktober 2015 bleiben weiterhin gültig und sind umzusetzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
4. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.
5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp
6. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:
  - Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
  - Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
  - Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i.A.



Marcel Kägi  
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.